

Nr.: 225/2019

■ Dezernat	Landrätin	30.06.2019
■ Fachbereich	Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag	
■ Verfasser/-in	Donath, Susanne	
■ Telefon	07621 410-8210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	10.07.2019
Kreistag	öffentlich	17.07.2019

Tagesordnungspunkt

**Kreistagswahl vom 26.05.2019
Feststellung von Hinderungsgründen im Sinne von § 24 Landkreisordnung bei
den am 26.05.2019 für den Kreistag gewählten Personen**

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass bei den nach den Feststellungen des Kreiswahlausschusses für den Kreistag gewählten Personen Hinderungsgründe nach § 24 Absatz 1 Landkreisordnung nicht vorliegen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.11	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung
Produkt(e)	11.11.01	Geschäftsführung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
		€	€	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

§ 24 Absatz 1 Landkreisordnung definiert Hinderungsgründe, bei deren Vorliegen ein Eintritt des gewählten Kreiseinwohners in den Kreistag nicht möglich ist. Gemäß § 24 Absatz 2 Landkreisordnung stellt der Kreistag fest, ob ein Hinderungsgrund vorliegt. Nach regelmäßigen Wahlen obliegt dem amtierenden Kreistag vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags die Feststellung von Hinderungsgründen.

Nach 24 Absatz 1 Landkreisordnung können Kreisräte nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten

Die Liste der am 26.05.2019 in den neuen Kreistag gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte liegt als Anlage bei. Sie beruht auf den Feststellungen des Kreiswahlausschusses vom 17.06.2019. Keine / Keiner der Gewählten hat auf Abfrage über das Vorliegen von Hinderungsgründen informiert; der Verwaltung sind bei keiner / keinem der Gewählten Hinderungsgründe bekannt.

Die Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium Freiburg ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Feststellung von Hinderungsgründen bezieht sich somit auf die nach den Feststellungen des Kreiswahlausschusses gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte.

Unabhängig von der im Rahmen dieser Vorlage erfolgenden Feststellung über das Fehlen von Hinderungsgründen, wird auf die Geltendmachung eines wichtigen Ablehnungsgrundes für ein Eintreten in den Kreistag Lörrach durch Frau Sabine Schumacher hingewiesen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes im Sinne von § 12 Landkreisordnung durch den Kreistag und das Nachrücken einer Ersatzperson werden über einen gesonderten Tagesordnungspunkt und in einer gesonderten Vorlage behandelt (Vorlage Nr. 224/2019).

Marion Dammann
Landrätin

Susanne Donath
SST Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag

Anlagen: Liste der in den Kreistag gewählten Personen